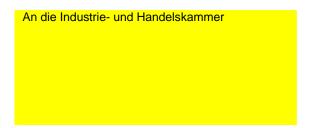
Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag



Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)							n/der	Auszubil	denden	m	annlich	n we	eiblich
Öffentlicher Dienst			Name Vorname										
KNR	Firmenident-Nr. TelNr.			Straße, Haus-Nr.									
Anschrift o													
Anschrift des/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)						PLZ Ort							
						Geburtsdatum Staatsangehörigkeit							
Straße, Ha	aus-Nr.					Gesetzliche/r Vertreter/in ¹⁾							
PLZ	Ort					Eltern Vater Mutter Vormund Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter							
E-Mail-Adresse des/der Ausbildenden						Straße, Hausnummer							
Verantwor	tliche/r Ausb	oilder/in		Geburtsjahr		PLZ Ort							
	stehender \												
	ng im Ausbi												
	chrichtung/d baustein etc		erpunkv										
nach Maß	gabe der A	usbildun		geschlossen.									
Vom/Von	der Auszubil	denden b	esuchte allge	meinbildende		orbereitung,							
Schule						bliche Qualifiz						-	igsjahr (BGJ) ⁵⁾
Zuletzt ³⁾						svorbereitungs						svorbereitung	gsjahr (BVJ) ⁵⁾
Abschluss						sfachschule of	ne voll	qualifizierend	en Berufsabs	chlus	SS		
Zuständige	e Berufsschu	ule			Berufsfe	ld							
A Die A	Ausbildungsz	eit beträg	t nach der Au	sbildungsordnung				mäßige Au	sbildungsz	eit i	n Stunde	en beträgt	
	Monate					täglich ⁸⁾		und/od	ler wöchen	ıtlich	ı <u> </u>		
Die voraus	sgegangene					Teilzeitausbildung wird beantragt (§ 6 Nr. 2) ja nein							
so	chulische Vo	rbildung				G Der/die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub							
al	ogeschlossei	ne betrieb	liche Berufsa	ausbildung als		nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch							
						Im Jahr	1			T			
at	ogebrochene	e betrieblio	he Berufsaus	sbildung als		Werktag	e						
						Arbeitsta							
al	ogeschlossei	ne Berufs	ausbildung in	schulischer Form	mit	H Hin	weise	auf anzuw	endende T	[arif	verträge	und	
Al	bschluss als					Betriebs	vereinł	barungen;	sonstige V	erei	nbarung	en:	
													_
wird mit			J	w. es wird eine									-
	ende Verkür	•	•										-
	sausbildungs				_								
beginnt am und endet am .						Die sach	liche u	und zeitlich	e Gliederu	ng			
B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate. ⁶)							beigef	fügt					
C Die A	Ausbildung fi	ndet vorb	ehaltlich der F	Regelungen nach D) in	lie	gt der	IHK mit Sta	and vom			vor.	
					-								berechtigung nur
					_	dungs	vertrages	zusteht. Ist ein der Genehmigu	ng des Vormun	dschaf	ftsgerichtes.		
und den m	nit dem Betrie	ebssitz fü	r die Ausbildu	ng üblicherweise z	:u-	Ordnu	ngsmittel	sbildungsordnun anzuwenden		ı ist, si			ŭ
				stigen Arbeitsstelle		00 unbek	annt	e, bitte Schlüsse		4) 00	Abschluss, unbekannt	, bitte Schlüsse	l eintragen
(§ 3 Nr. 12	2).					05 Haupts 06 Polyte		Oberschule		01 02	Hauptschu Qualifiziert	labschluss er Hauptschula	ıbschluss
D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte						10 Sonde 20 Realso	rschule hule			03 04	Mittlerer Bi Fachhochs	ildungsabschlus schulreife	3S
(§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe):					30 Gymna 31 Erweit	asium erte Ober:	rschule		05 06	Hochschuli Hochschuli			
_					-		ufenzentr ntschule	rum		07	im Ausland	d erworbener Al ordnen	oschluss,
					-	51 Berufs 52 Berufs	vorbereitu grundsch	ıuljahr		08 09	Sonstiger A Ohne Abso	Abschluss	
E Der/Die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine					53 Berufs	fachschul							
				zur Zeit monatlich	brutto	57 Facho	perschule		len				
€	Jone Vergulu	9 (3 0),	aloud Deliagi	zar zort monatiion	Diano	80 Hochs							
im	ersten	zweiter	n dritt	ten vierte	en	90 Sonsti	ge Schule						
Ausbildun	gsjahr.					6) Die Pr	obezeit m	nuss mindestens					tragen.
Öffentliche Förderung der Ausbildung (monatlich, regelmäßig,							Offentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses, bitte Schlüssel eintragen Sonderprogramm des Bundes/Landes						
>50% der Kosten): nein						02 außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III 03 außerbetriebliche Berufsausbdg. Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III							
. 7)							04 nur für Brandenburg: betriebsnahe Förderung 8) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche						
Regelungen ur								ndarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhaltnis geitende taniverträgliche ien und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.					

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse



Mit Vorlage von **einer Ausfertigung** des mit dem/der umseitig genannten Auszubildenden abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der IHK beantragt.

Hierzu wird erklärt:

- 1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt wird.
- 2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
- 3. In der Person des/der Ausbildenden und des/der gegebenenfalls von ihm/ihr bestellten Ausbilders/Ausbilderin liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
- 4. Der/Die umseitig genannte Ausbilder/in ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Die Ausbilderdaten nach dem neuesten Stand liegen der IHK bereits vor bzw. werden mit dem Antrag eingereicht.
- 5. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
- Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung werden dem/der Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der IHK bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigefügt.
- 7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der beiden Vertragsniederschriften wird versichert.
- 8. Die von der IHK nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erhalt des entsprechenden Bescheides entrichtet.

9. Ebenfalls beigefügt sind:

- a) im Falle der Vertragsverkürzung Kopien der die Verkürzung begründenden Dokumente (Schulzeugnis, ggf. Zwischenzeugnis, etc.). Soweit das Zeugnis oder ein anderes Dokument, das Grundlage der Vertragsverkürzung sein soll, dem/der Auszubildenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegt, wird die Kopie unverzüglich nach Erhalt nachgereicht.
- b) **im Falle der Teilzeitausbildung Kopien der die Teilzeitausbildung begründenden Dokumente** (Betreuung eines Kindes, eines pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung),
- c) bei Auszubildenden, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind, **Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung** gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27, 28, 29, 30, 34 bis 36, 87, 88 BBiG.

 Unterschrift und Stempel des/der Ausbildenden

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)	und dem/der Auszubildenden männlich weiblich							
Öffentlicher Dienst	Name Vorname							
KNR Firmenident-Nr. TelNr.	Straße, Haus-Nr.							
Anschrift des/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)	PLZ Ort							
	Coburtedatum Stootcongobörigkoit							
	Geburtsdatum Staatsangehörigkeit							
Straße, Haus-Nr.	Gesetzliche/r Vertreter/in ¹⁾							
PLZ Ort	Eltern Vater Mutter Vormund Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter							
E-Mail-Adresse des/der Ausbildenden	Straße, Hausnummer							
Verantwortliche/r Ausbilder/in Geburtsjahr	PLZ Ort							
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf								
mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/								
dem Wahlbaustein etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung ²⁾ geschlossen.								
	Die heimefünten Annehen erstellehen und							
Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom/ von der Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das	Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Glie- derung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sowie die							
Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der In-	umseitigen Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages.							
dustrie- und Handelskammer anzuzeigen.								
A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung	F Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt							
Monate.	täglich ⁴⁾ und/oder wöchentlich							
Die vorausgegangene	Teilzeitausbildung wird beantragt (§ 6 Nr. 2) ja nein							
schulische Vorbildung	G Der/Die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub							
abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als	nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch							
abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als	Im Jahr Werktage							
	Arbeitstage							
abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit	H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und							
Abschluss als	Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:							
wird mit Monaten angerechnet bzw. es wird eine								
entsprechende Verkürzung beantragt.								
Das Berufsausbildungsverhältnis								
beginnt am und endet am .	J Die beigefügten Vereinbarungen sind Gegenstand							
B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate. ³)	dieses Vertrages und werden anerkannt.							
Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in	Ort, Datum:							
und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zu-	Der/Die Ausbildende:							
sammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt								
(§ 3 Nr. 12).	Stempel und Unterschrift							
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe):	Der/Die Auszubildende:							
, in the second								
	Vor- und Familienname							
E Der/die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine								
angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto	Der/Die gesetzlichen Vertreter/in des/der Auszubildenden:							
im ersten zweiten dritten vierten								
Ausbildungsjahr.	Vater und Mutter/Vormund							
1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, sowie nicht die Vertretungsberechtigung nur	Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.							
einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsver- trages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.	4) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.							

Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, sowie nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
 Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1BBIG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden

§ 1 – Ausbildungszeit

1. Dauer (siehe A *)

Probezeit (siehe B *)
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 S. BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederhölungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

§ 2 – Ausbildungsstätte(n) (siehe C *)

§ 3 - Pflichten des/der Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich

Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermit-telt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung da Ausbil-dungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann:

Aushilder/in

selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n dem/der Auszubildenden schriftlich bekanntzugeben;

Ausbildungsordnung dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

Ausbildungsmittel

Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte den/die Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;

Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises

runnen eines schriftlichen Ausbildungshachweises dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen (Muster auf www.dihk.de erhältlich) sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;

Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und sei-nen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

Ärztliche Untersuchungen

von dem/der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeits-

work der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist; b)

Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist ferner eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz bei-zufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

Anmeldung zu Prüfungen den/die Auszubildende/n rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D *)

§ 4 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende muss sich bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere

die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; sein/ihr Berufsschulzeugnis unverzüglich dem/der Ausbildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einombigungen unverzugen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über seine/ihre Leistungen unterrichten;

Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom/von der Ausbildenden, vom Ausbilder/von der Ausbilderin oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

Betriebsgeheimnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Ausbilder/in sowie der Berufsschule vorzulegen;

Benachrichtigung bei Fernbleiben

Benachrichtigung bei Fernbieiben
bei Fernbieiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, muss der/die Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

Ärztliche Untersuchungen soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,

vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Ausbildenden vorzulegen.

Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung

unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Ausbildende/n über das Ergebnis zu informieren und die "vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis" der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

Höhe und Fälligkeit (siehe E *)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergüttet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Sachleistungen
Soweit der/die Ausbildende dem/der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt als Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen).

Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Der/Die Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung nicht

Berufskleidung
Wird vom/von der Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ihr zur Verfügung gestellt.

- Fortzahlung der Vergütung
 Dem/Der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2
 und § 43 Jugendarbeitschutzgesetz,
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie b)

 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, bb) aus einem sonstigen in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem/der Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche, wöchentliche Ausbildungszeit (siehe F *) 1.
- 2. Teilzeitausbildung (siehe F*)
- Urlaub (siehe G *)

Lage des Urlaubs 4.

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 – Kündigung

Kündigung während der Probezeit Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden

Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Unwirksamkeit einer Kündigung Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsa-chen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist ge-

Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Ausbildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der/die andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der/die Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zu-ständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Der/Die Ausbildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus (§ 16 BBiG). Hat der/die Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der/die Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitinkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)					und dem/dei	Auszubilo	lenden	männlich	we	eiblich			
KNR	Firmenident-Nr.	TelNr.	Öffentlic	cher Dienst	Name	N.	,	Vorname					
A so a ale wife al	and down A walkild and an down	(Aughildus			Straße, Haus-	Nr.							
Anschriit d	es/der Ausbildenden (PLZ Ort											
					Geburtsdatum	S	Staatsange	hörigkeit					
Straße, Ha	ius-Nr.				Gesetzliche/r	Vertreter/in ¹⁾)						
					Eltern	Vater		Mutter	Vormund	l 📙			
PLZ	Ort				Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter								
E-Mail-Adr	esse des/der Ausbilde	Straße, Hausnummer											
Verantwort	liche/r Ausbilder/in		Geburt	tsjahr	PLZ Ort								
Ausbildun mit der Fac dem Wahlt nach Maß Änderung von der A Verzeichn	stehender Vertrag zu g im Ausbildungsbe chrichtung/dem Schwe baustein etc. gabe der Ausbildung gen des wesentliche ausbildenden unver his der Berufsausbi and Handelskamme	eruf erpunkt/ gsordnung en Vertrag züglich zu Idungsvei	gsinhaltes ur Eintrag rhältnisse	s sind vom/ gung in das	Die beigefüg derung des A umseitigen F	Ausbildung	gsablaufs	(Ausbildu	ıngsplan)	sowie die			
A Die A	uobildungozoit botrögt	t noch der l	A. Jahilduna	acarda una	F Die rege	lmäßiga Aus	ahildunga-	oit in Ctund	on hoträgt				
A Die A	usbildungszeit beträgt Monate.	t nach der <i>F</i>	Ausbildung	soranung	F Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt täglich ⁴⁾ und/oder wöchentlich								
Die voraus	gegangene				Teilzeitausbildung wird beantragt (§ 6 Nr. 2) ja nein								
	hulische Vorbildung				G Der/die A	Ausbildende	gewährt d	lem/der Aus	zubildende	en Urlaub			
ab	geschlossene betriebl	nach den gelte	enden Bestir	nmungen.	Es besteht	ein Urlaub	sanspruch						
					Im Jahr								
ab	gebrochene betrieblic	he Berufsa	usbildung	als	Werktage								
abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als				Arbeitstage H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:									
wird mit	Monaten ang ende Verkürzung bean	-	ozw. es wir	d eine									
•	· ·	J											
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am .													
B Die P	robezeit (§ 1 Nr. 2) be		efügten Vere	_	-	enstand							
C Die A	usbildung findet vorbe	Ort, Datum	ertrages und	d werden a	anerkannt								
				-	,								
					Der/Die Au	sbildende:							
sammenhä	it dem Betriebssitz für ingenden Bau-, Monta v												
(§ 3 Nr. 12).						Stempel u	nd Unterschrift						
D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe):				Der/Die Au	szubildende:								
(3 0 111 12) (1111 2011 du 111 di 119 du 0).													
-							Vor- und	Familienname					
E Der/die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine							vor- una	i animennanie					
	ene Vergütung (§ 5); o				Der/Die ge	setzlichen Vert	reter/in des/o	der Auszubilder	nden:				
€													
	ersten zweiten	dı	ritten	vierten									
Ausbildung	jsjaff.						Vater und I	Mutter/Vormun	t				

Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, sowie nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elterntieil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
 Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1BBIG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden

 ³⁾ Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
 4 Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

§ 1 – Ausbildungszeit

1. Dauer (siehe A *)

Probezeit (siehe B *)
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 S. BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der/dle Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

§ 2 – Ausbildungsstätte(n) (siehe C *)

§ 3 - Pflichten des/der Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich

Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermit-telt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung da Ausbil-dungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann:

Aushilder/in

selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n dem/der Auszubildenden schriftlich bekanntzugeben;

Ausbildungsordnung dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

Ausbildungsmittel

Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte den/die Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt,

wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;

Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises

runnen eines schriftlichen Ausbildungshachweises dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen (Muster auf www.dihk.de erhältlich) sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;

Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und sei-nen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

Ärztliche Untersuchungen

von dem/der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitswork der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

- b)

Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist ferner eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz bei-zufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

Anmeldung zu Prüfungen

den/die Auszubildende/n rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D *)

§ 4 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende muss sich bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere

die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; sein/ihr Berufsschulzeugnis unverzüglich dem/der Ausbildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einombigungen unverzugen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über seine/ihre Leistungen unterrichten;

Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom/von der Ausbildenden, vom Ausbilder/von der Ausbilderin oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

Betriebsgeheimnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Ausbilder/in sowie der Berufsschule vorzulegen;

Benachrichtigung bei Fernbleiben

Benachrichtigung bei Fernbieiben
bei Fernbieiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, muss der/die Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

Ärztliche Untersuchungen soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,

vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Ausbildenden vorzulegen.

Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung

unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Ausbildende/n über das Ergebnis zu informieren und die "vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis" der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

Höhe und Fälligkeit (siehe E *)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergüttet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Sachleistungen Soweit der/die Ausbildende dem/der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt als Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen).

Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Der/Die Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung nicht

Berufskleidung
Wird vom/von der Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ihr zur Verfügung gestellt.

- Fortzahlung der Vergütung
 Dem/Der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitschutzgesetz,
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie b)

 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, bb) aus einem sonstigen in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem/der Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche, wöchentliche Ausbildungszeit (siehe F *) 1.
- 2. Teilzeitausbildung (siehe F*)
- Urlaub (siehe G *)

Lage des Urlaubs 4.

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 - Kündigung

Kündigung während der Probezeit Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden

Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Unwirksamkeit einer Kündigung Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsa-chen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist ge-

Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Ausbildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der/die andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der/die Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zu-ständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Der/Die Ausbildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus (§ 16 BBiG). Hat der/die Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der/die Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitinkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.